

Anhang 2:

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Forstpraktikerinnen/Forstpraktiker EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, vom 12.01.2022, Stand am 1. Januar 2023)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3	Körperliche Belastung
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: <ol style="list-style-type: none"> 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3c	Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4	Physikalische Einwirkungen
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulsärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung $A(8)$ über $2,5 \text{ m/s}^2$.
4h	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: <ol style="list-style-type: none"> 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition
5	Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) eingestuft sind: <ol style="list-style-type: none"> 3. entzündbare Aerosole: H222 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225.
6	Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: <ol style="list-style-type: none"> 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314
8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
8a	Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: <ol style="list-style-type: none"> 6. Forstmaschinen

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, vom 12.01.2022, Stand am 1. Januar 2023)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallrisiko
10c	Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.
12	Überhören von Signalen
	Arbeiten, bei denen durch das Überhören von Signalen ein Berufsunfallrisiko besteht, namentlich Arbeiten im Gleisfeld mit Rangierbewegungen oder Zugverkehr.

Branchenlösung Forst: Den Lehrbetrieben wird der Beitritt zur Branchenlösung Forst empfohlen. Lehrbetriebe können davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der Branchenlösung Forst die im Anhang 2 beschriebenen Präventionsthemen und begleitenden Massnahmen erreicht werden.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
Holz ernten, Verjüngen und Pflegen von Wald und Sonderstandorten, Bedienen und Unterhalten von Arbeitsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Ergonomisch günstig gestaltete Arbeitsabläufe Einsatz von technischen Hilfsmitteln Ergonomisch richtige Körperhaltung und Arbeitsausführung Einhaltung von Erholungspausen Tätigkeitswechsel Fitnessstraining zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Kraft, Beweglichkeit, Ausdauer) <p>Suva MB 44018.d „Hebe richtig, trage richtig“</p>	1/-2. Lj	1, 2, 3, 4, 5	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	-	1./2. Lj	-

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Die Überwachung der Lernenden hat aufgrund der bei den einzelnen Tätigkeiten auftretenden Risiken sowie gemäss dem Ausbildungsstand zu erfolgen. Das Alleinarbeitsverbot ist damit nicht aufgehoben! Der Ausbildungsstand ist zu dokumentieren, z.B. mit dem betrieblichen Ausbildungsplan.

³ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, vom 12.01.2022, Stand am 1. Januar 2023

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Forstpraktikerin EBA / Forstpraktiker EBA vom 07.09.2012 (Stand 1. Dezember 2024)

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungs- kompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anlei- tung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstüt- zung ÜK	Unterstüt- zung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Einsatz von Maschinen und Geräten beim: - Holz ernten - Verjüngen und Pflegen von Wald und Sonder- standorten - Bedienen und Unterhal- ten von Arbeitsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Lärm Vibrationen bei Motorsägen, Freischnei- dern	4c 4d	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz/Bedienung gemäss Bedienungsanleitung Verwendung PSA (bspw. Gehörschutz ab 85 dB(A), Handschuhe) Begrenzung Expositionszeiten Tätigkeitswechsel Wartung gemäss Herstellerangaben (z.B. Teile des Antivibrations-Systems rechtzeitig ersetzen) Kurzpausen Suva MB 44057.d „Gehörgefährdender Lärm am Ar- beitsplatz.“ Suva MB 44089.d „Risikofaktor Vibrationen. So schützen Sie die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden.“	1./2. Lj	1, 2, 3, 4, 5	1./2. Lj	Ausbildung und praktische Anwen- dung	-	1./2. Lj	-
Arbeiten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> Haut und Augenschäden durch UV-Anteil der Sonnenstrahlung 	4h	<ul style="list-style-type: none"> Sonnenschutz (Kopfbedeckung, Kleidung, Sonnenbrille und -schutzmittel) Suva www.suva.ch/sonne	1./2. Lj	-	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwen- dung	-	1. Lj	NeA
Maschinen betanken, Lagern und Umfüllen von leicht brennbaren Flüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Treibstoff auf Kleidung, PSA oder Haut Treibstoff auf Boden Treibstoff entzünden Gesundheitsschäden durch krebserzeugende, giftige Stoffe 	5a 6a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben Sicherheitsdatenblätter Sicherheitseinfüllsysteme Verhalten bei und Hilfsmittel für Notfälle / Havarie (bspw. Brandlöschmittel, Öl- / Treibstoffbindemittel) Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe. Was man dar- über wissen muss“	1./2. Lj	1, 3, 4, 5	1./2. Lj	Ausbildung und praktische Anwen- dung	-	1./2. Lj	-
Einsatz von Maschinen und Geräten beim: - Holz ernten - Verjüngen und Pflegen von Wald und Sonder- standorten - Bedienen und Unterhal- ten von Arbeitsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Getroffen, erfasst, eingeklemmt werden Ungeschützte bewegte Maschinenteile Bewegte Transport-, Arbeitsmittel (Umkippen, Abstürzen, Überrollen) Unkontrolliert bewegte Teile (kippende oder pendelnde, wegfliegende, rollende und gleitende Teile) Schnittverletzungen Von unter Spannung stehenden, fallenden, abrut- 	8a 8b 10c	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz/Bedienung gemäss Bedienungsanleitung Schutzvorrichtungen Verwendung PSA Sicherheitsregeln Arbeitstechnik Korrekte Handhabung und Arbeitsausführung Wartung gemäss Herstellerangaben WS „Die Holzernte“ (Ordner mit Checkkarten) Codoc Beurteilen des Kompetenzniveaus der lernenden Person (Ausbildungsstand) „Baum beurteilen, fällen und entasten“ Suva FP 84034.d / IH 88817.d „Zehn lebenswichtige Regeln für die Waldarbeit“	1./2. Lj	1, 3, 4, 5	1./2. Lj	Ausbildung und praktische Anwen- dung	1. Lj	2. Lj	-

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Forstpraktikerin EBA / Forstpraktiker EBA vom 07.09.2012 (Stand 1. Dezember 2024)

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²			
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
	<p>schenden Baumteilen getroffen oder mitgerissen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> Gefährdung anderer Personen 		<p>Suva MB 44011.d „Unfallgefahren und Sicherheitsregeln beim Fällen von Bäumen.“</p> <p>Suva MB 44064.d «Baum- und Umgebungsbeurteilung. Damit Sie eine sichere Fällmethode und Fällschnittart wählen.»</p> <p>STIHL Sicherheitsbroschüre „Sicheres Arbeiten mit Motorsense und Freischneider“</p> <p>Suva MB 44069.d „‘Profi’ im eigenen Wald“</p>								
Mitarbeit bei der Holzbringung in befahrbaren Lagen	<ul style="list-style-type: none"> Getroffen werden von ausschwenkender Last Getroffen werden von schnellenden, reissenden Seilen Angefahren werden von Fahrzeug 	8a 8b 10c	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenbereiche Verhaltensregeln Kommunikation, Verständigung Verwendung PSA (u.a. bzgl. Sichtbarkeit) Lastenbildung Totholz Einsatz /Bedienung gemäss Bedienungsanleitung <p>WS „Die Holzernte“ (Ordner mit Checkkarten)</p> <p>EKAS RL 2134.d „Richtlinie Forstarbeiten“</p>	1./2. Lj	1, 3, 5	1./2. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-	
Mitarbeit bei der Holzernte und der Holzbringung in befahrbaren Lagen	<ul style="list-style-type: none"> Gefahren durch Überhören von Signalen von Maschinen und Mitarbeitenden 	12	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenbereiche Verhaltensregeln Kommunikation, Verständigung, Kommunikations-/Hilfsmittel <p>EKAS-RL 2134.d «Richtlinie Forstarbeiten»</p> <p>Suva Form. 88216.d «Arbeitsauftrag und Notfallorganisation im Forst»</p> <p>Suva FS 33083.d «Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten»</p>	1./2. Lj	1, 3, 5	1./2. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-	

Legende: BFS: Berufsfachschule; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; FS: Factsheet; IH: Instruktionshilfe; Lj: Lehrjahr; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; ÜK: überbetriebliche Kurse